

BGer 6B_363/2019 vom 8. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_363_2019

FR: TF 6B_363/2019 du 8 avril 2019

IT: TF 6B_363/2019 del 8 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Gemäss Empfangsbestätigung ist der angefochtene Entscheid am 21. Januar 2019 beim damaligen Verteidiger des Beschwerdeführers eingegangen. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 20. Februar 2019 beim Bundesgericht eingereicht werden müssen. Sie wurde indessen erst am 19. März 2019 der Post übergeben und ist somit verspätet.

E. 2

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht entspricht.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.